

Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 2, des § 9 Punkt 2 Absatz d) und des § 11 Punkt 1 Absatz c) der Satzung und der Verordnung zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (AgrarOLkV) vom 11.10.2021 (veröffentlicht im BGBl 2021 Teil I Nr. 73 v. 18.10.2021) werden die gemeinsamen Vermarktungsregeln vom 21.11.2013 wie folgt neu gefasst:

1. Die Erzeugung der Milch ist nach den jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Tierhaltungsvorgaben und veterinärhygienischen Bestimmungen sowie den durch die verarbeitenden Betriebe vorgegebenen spezifischen Zertifizierungs- und Qualitätsstandards zu organisieren. Der Erzeugergemeinschaft kommt deren Überwachung und Kontrolle sowie die Planung regelmäßiger Auditierungen bei den Mitgliedern zu, damit sichergestellt ist, dass die zu vermarktende Sammelmilch einheitlichen Standards genügt. Hierzu unterliegt die Erzeugergemeinschaft neben allen Mitgliedern regelmäßig selbst der Zertifizierung durch die dafür anerkannten Stellen und schließt als Gruppe alle dafür notwendigen Verträge ab.
2. Die gemeinsame Vermarktung der Rohmilch geschieht in zwei Stufen. Einmal durch den alleinigen und vollständigen Aufkauf der gesamten von den Mitgliedern dem Verein angebotenen Milchmengen unabhängig von der Marktlage. Dieser Kauf gilt unbeachtlich einer schriftlichen vertraglichen Fixierung satzungsgemäß als geschlossen. Hierauf aufbauend organisiert die EZG ein regional optimiertes Erfassungssystem und die gleichzeitige Sicherstellung der in der Milchgüterverordnung vorgesehenen Qualitätsprüfung und Untersuchung der individuell erzeugten Rohmilch. Dafür werden mit den hierfür spezialisierten Speditionen und den Kontrollverbänden dauerhafte Vertragsgrundlagen geschaffen, damit eine gesetzeskonforme individuelle Milchgeldabrechnung für jedes Mitglied durch die Erzeugergemeinschaft sichergestellt werden kann. Die Mitglieder schaffen ihrerseits Voraussetzungen für ein kostengünstiges Erfassungssystem nach dem 24-2-Prinzip. D.h., dass möglichst an allen 24 Stunden des Tages eine Abholung möglich und gleichzeitig Kühl- und Lagerkapazitäten für eine 2-tägige Erfassung vorhanden sind.
3. In der zweiten Stufe erfolgt der Verkauf der in ganzen Tankzügen zusammengefassten Milch als einheitliche Partie an einen oder mehrere Milchverarbeitungsbetriebe auf der Basis der beschlossenen AGB frei Rampe Molkerei. Der EZG obliegt der Abschluss von Verkaufsverträgen über die so gebündelten Milchmengen. Dabei sind neben dem Vorrang eines hohen Milchpreises folgende weitere Entscheidungskriterien zu Grunde zu legen:
 - a) Eine Marktanalyse über den Bedarf (Milchmenge) logistisch erreichbarer Molkereien und der von ihnen langfristig zugesicherter Lieferoptionen. (Abnahmegarantie)
 - b) Eine Bewertung der wirtschaftlichen Stabilität (Sicherung der Zahlungsfähigkeit) und der Stellung des Molkereiunternehmens am Markt (Verwertungserfolg und Preishöhe). Hierzu sind auch entsprechende Informationen bzw. gegebenenfalls Sicherheiten von Banken und Wirtschaftsdiensten einzuholen. (Zahlungssicherheit)

- c) Eine Bewertung der wirtschaftlichen Strategien der Molkereiunternehmen zur Einschätzung der Interessenlage von Anbietern und Nachfragern. (Wettbewerbsdruck)
- d) Abgestimmte Logistik und Transportorganisation zur Einsparung von Transportkosten, die direkten Einfluss auf den Milchpreis haben. (Rationalität)
- e) Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für die EZG. (Wirtschaftlichkeit)

4. Die Erlöse aus dem Rohmilchverkauf fließen unabhängig vom Zahlungszufluss einzelner Molkereien in einen gemeinsamen Fonds, der für die Auszahlung des monatlichen Milchgeldes zur Verfügung steht. Für die Verteilung dieses Fonds beschließt die Mitgliederversammlung einheitliche Kriterien wie z.B. Grundpreisdefinitionen, Zu- oder Abschläge zum Grundpreis, Korrekturwerte für die Inhaltsstoffe, Zahlungstermine usw. Die Regelungen der Milchgüteverordnung haben in jedem Fall Vorrang vor diesen innergemeinschaftlichen Beschlüssen. Gibt es für die über dem allgemeinen Zertifizierungsstandard aller Mitglieder liegenden gesonderten Spezifikationen zusätzlich differenzierte Milchpreiszuschläge von den belieferten Verarbeitungsbetrieben, so fließen diese ebenfalls in einen gemeinsamen Erlösfonds, werden aber nur auf die Milchmengen aufgeteilt, die diesen gesonderten Spezifikationen genügen. Der Grundsatz der rationellen Erfassung der gesamten Milcherzeugung und der Optimierung des Milchpreises entsprechend Punkt 3. für alle Mitglieder hat dabei Vorrang vor der Maximierung dieser Zuschläge für einzelne Mitglieder.

5. Die Mitglieder stimmen das eigene voraussichtliche Produktionsvolumen und die kontinuierlich angediente tägliche Menge mittelfristig mit der Erzeugergemeinschaft ab, damit diese ein ausreichendes Absatzvolumen vertraglich vorhalten kann. Eine Befreiung von der 100-prozentigen Andienungspflicht richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung unter Beachtung der in § 10 (2) AgrarOLkV geregelten Höhe. Sie kommt ausnahmsweise nur für die benötigten Mengen des Eigenverbrauches, der Direktvermarktung (z.B. über Hofmolkerei oder Milchautomat) sowie für erzeugte Milch mit nachgewiesenen Sonderspezifikationen, die nicht den bereits im Punkt 4. beschriebenen Standards aller durch die EZG vermarkteten Mengen entsprechen, in Frage. Führen solche Vermarktungsformen zu temporär größeren Unterbrechungen der üblichen Tourenpläne, so sind diese Mengen neben einer Abstimmung in der Jahresplanung noch einmal mit einem Vorlauf von 4 bis 6 Wochen zu konkretisieren. Ergeben sich bei Kleinerzeugern durch den Direktvermarktungsanteil nur geringe Residualmengen, deren Erfassungskosten die Milcherlöse übersteigen, so ruht die Andienungsverpflichtung und diese Mitglieder werden entsprechend § 9 Abs. (4) AgrarOLkV als inaktiv in der Mitgliederliste gekennzeichnet.

6. Die Mitglieder übertragen mit der Beitrittserklärung das Verhandlungsmandat über ihre angedienten Milchmengen an die EZG. Dieses Mandat umfasst auch die fristgemäße Neuordnung der Lieferbeziehungen aus Altverträgen neu aufgenommener Mitglieder, damit eine zügige Integration in das Erfassungs- und Abrechnungssystem der EZG erfolgen kann. Ausnahmsweise können für Mitglieder, die weit außerhalb des regional definierten Erfassungsgebietes liegen, passende Einzellösungen, die dem Sinn der Satzung und dieser Vermarktungsregeln entsprechen, vereinbart werden.

Bad Dübén, den 26. April 2024